

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der ltur GmbH

## I. Rechtsbeziehungen zu ltur

Die ltur GmbH – nachfolgend „ltur“ – ist eine Vertriebsgesellschaft mit Firmensitz in Karlsruher Str. 22, D-76437 Rastatt. Als Vertriebsgesellschaft vermittelt ltur Pauschalreisen, touristische Einzelleistungen und verbundene Reiseleistungen von touristischen Partnern wie z.B. Reiseveranstaltern, Fluggesellschaften, Hotels – nachfolgend „Anbieter“ – an Endkunden – nachfolgend „Kunde“. Bei Annahme eines erteilten Vermittlungsauftrags schuldet ltur eine sorgfältige und fehlerfreie Vermittlung der gewünschten Reiseleistung. Dabei gelten nachfolgende Vermittlungsbedingungen, die Bestandteil eines mit ltur zustande kommenden Geschäftsbesorgungsvertrages werden.

## II. Rechtsbeziehungen zu Anbieter

Bei erfolgreichem Abschluss eines ltur erteilten Buchungsauftrages wird durch Vermittlung von ltur ein eigenständiger Vertrag zwischen Kunde und Anbieter begründet. Der durch ltur vermittelte Vertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Reisendem und Anbieter in Bezug auf Bereitstellung und Erbringung der gebuchten Reiseleistung, Stornierung, Umbuchung, Haftung und vieles mehr. ltur selbst schuldet nicht die Erbringung der vermittelten Reiseleistung und haftet infolgedessen auch nicht im Falle der Nicht- oder Schlechterbringung der vermittelten Reiseleistung. Ansprüche aus dem von ltur vermittelten Vertrag sind folglich gegen den jeweiligen Anbieter zu richten.

## III. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der die Vermittlung in Auftrag gebende Kunde ist zur Mitwirkung am Gelingen von Reisevermittlung und Reisedurchführung verpflichtet. Insbesondere ist er verpflichtet, die für die Wahrnehmung der vermittelten Reise überlassenen Buchungs- und Reiseunterlagen unmittelbar nach Erhalt auf Unkorrektheiten – vor allem in Bezug auf eine ausweisgetreue, korrekte und vollständige Wiedergabe der Namen und weiteren Angaben zu Reiseanmelder und Reisenden – zu überprüfen. Unrichtigkeiten sind ltur unverzüglich mitzuteilen.

## IV. Zahlung

(1) Der Einzug des Reisepreises erfolgt regelmäßig durch den jeweiligen Anbieter.

(2) Sofern und soweit ltur für vermittelte oder auch nachträglich stornierte oder geänderte Reiseleistungen Rechnungen stellt und Zahlungen einzieht, geschieht dies im Auftrag des jeweiligen Anbieters und beinhaltet außergerichtliche wie auch gerichtliche Realisierung der Forderung incl. aller auf Verschulden des Zahlenden zurückgehenden Zusatzkosten wie z.B. Rücklastschrift-/Chargebackgebühren, Mahnkosten (Mahnpauschale 10EUR/15 SFR) sowie notwendige Rechtsverfolgungskosten.

(3) Vermittelt ltur eine Pauschalreise, erhält ltur vom jeweiligen Reiseveranstalter für den Abschluss der Vermittlung eine Vergütung. Gleiches gilt teilweise bei Vermittlung von Einzelreiseleistungen bestimmter Anbieter. In diesen Fällen erhebt ltur kein gesondertes Serviceentgelt für geleistete Beratungs- und Vermittlungstätigkeit.

Vermittelt ltur eine Einzelreiseleistung eines Anbieters, von dem ltur keine Vergütung für den Abschluss der Vermittlung erhält, stellt ltur dem Auftrag erteilenden Kunden für die geleistete Beratung und Vermittlung ein zusätzlich zum Reisepreis zu entrichtendes und gesondert ausgewiesenes Serviceentgelt – auch als „Buchungsentgelt“ bezeichnet – in Rechnung. Dies ist insbesondere bei Vermittlung von Flugbeförderungsleistungen der Fall.

(4) Erhält ltur für die Ausführung kundenseits erteilter zusätzlicher Serviceaufträge (z.B. Sitzplatzreservierung Flug, Anmeldung Sondergepäck ) von angefragtem Anbieter keinen Deckungsbeitrag für entstandenen Zusatzaufwand, berechnet ltur dem Auftrag erteilenden Kunden nach entsprechender Vereinbarung ein Serviceentgelt.

(5) Ist die von ltur vermittelte Reiseleistung von Leistungsstörungen oder Änderungen wie z.B. Umbuchung, Rücktritt oder Kündigung von vermitteltem Vertrag durch Kunde oder Anbieter betroffen, berührt dies nicht den Anspruch von ltur auf Bezahlung eines nach den Ziffern IV. (3) und (4) berechneten Serviceentgelts für bereits erbrachte Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Serviceleistungen. Ein Anspruch auf Rückerstattung eines für einen bereits ausgeführten Beratungs-, Vermittlungs- und/oder Serviceauftrag entrichteten Serviceentgelts besteht nicht. Dies gilt nicht, sofern und soweit ltur aufgrund mangelhafter Ausführung eines Auftrags zum Schadensersatz und dabei zur Rückerstattung eines geleisteten Serviceentgelts verpflichtet ist.

## V. Rücktritt oder Kündigung des Reisenden von vermitteltem Vertrag

(1) Hat ein Rücktritt des Reisenden von vermitteltem Vertrag oder eine Kündigung des Reisenden von vermitteltem Vertrag im Einzelfall eine vollständige oder anteilige Rückerstattung von auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen zur Folge, erfolgt die Rückerstattung in der Praxis regelmäßig durch das Unternehmen, das zuvor den Reisepreis für die betroffenen Reisenden eingezogen hat. Wurde der Reisepreis von ltur eingezogen, so erfolgt die Erstattung durch ltur ausschließlich im Namen und im Auftrag des Anbieters des vermittelten Vertrages in dem Umfang, in dem der betreffende Anbieter ltur Gutschriften zur Auszahlung für die betroffenen Reisenden zur Verfügung stellt. Ein Erstattungsanspruch gegenüber ltur besteht nicht.

(2) Von ltur in Rechnung gestellte Serviceentgelte für von ltur selbst erbrachte Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Serviceleistungen werden nach Maßgabe von Ziffer IV. (5) nicht erstattet.

## VI. Sonderwünsche des Kunden

Sonderwünsche von Kunden zu angefragten oder vermittelten Reiseleistungen wie z.B. Hinzubuchung von Hotelleistungen, vegetarische Bordverpflegung, Anmeldung von Haustieren für Flug oder Ersetzung eines Reisenden nimmt ltur zur Weiterleitung an den betreffenden Anbieter entgegen, sind jedoch weder Bedingung noch Grundlage eines ltur erteilten Vermittlungsauftrags. Maßgebend für die erfolgreiche Realisierung von Sonderwünschen sind neben den gesetzlichen Bestimmungen die Bedingungen des jeweiligen Anbieters. Soweit etwas Anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, übernimmt ltur deshalb für die Erfüllung weitergeleiteter Sonderwünsche durch den betreffenden Anbieter keine Gewähr. Wird für den mit der Anbahnung der Erfüllung des Sonderwunsches verbundene Zusatzaufwand von ltur nach entsprechender Vereinbarung ein Serviceentgelt erhoben, ist dieses unabhängig vom Erfolg der Anbahnung geschuldet.

## VII. Haftung von ltur

(1) ltur berät und vermittelt bei erteiltem Buchungsauftrag auf der Grundlage der vom jeweiligen Anbieter zur Verfügung gestellten Informationen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. ltur haftet nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit, und Aktualität der vom Anbieter zur Verfügung gestellten Reiseinformationen, für die Verfügbarkeit der gewünschten Reise zum Zeitpunkt der Buchungsanfrage beim Anbieter, für den Vermittlungserfolg, für die Erfüllung von Sonderwünschen sowie die mangelfreie Erbringung der vermittelten Reiseleistung durch den Anbieter.

(2) Als Reisevermittler haftet ltur entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen auf Ersatz desjenigen Schadens, der schuldhaft durch einen technischen Fehler in dem von ltur verwendeten Buchungssystem oder schuldhaft durch einen Fehler während des Buchungsvorgangs verursacht wurde. Bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden und in jedem Fall auf den dreifachen Wert der vermittelten Reiseleistung begrenzt.

(3) Sofern ltur im Rahmen der Vermittlung einer Pauschalreise Auskünfte und Hinweise erteilt, die nicht gemäß § 651v Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 250 § 1 bis § 3 EGBGB geschuldet sind, haftet ltur für die richtige Auswahl der Informationsquelle sowie die korrekte Weitergabe an den Kunden. Für die Richtigkeit erteilter Auskünfte haftet ltur ausschließlich bei Abschluss eines besonderen Auskunftsvertrages.

## VIII. Reiseversicherungen

ltur empfiehlt zur Minimierung des Kostenrisikos bei Stornierung einer vermittelten Reiseleistung durch den Kunden den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung bei Buchung. Bei Reisen ins Ausland wird zudem der Abschluss einer Reisekrankenversicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz empfohlen. Nähere Informationen hierzu und zu weiteren Reiseversicherungsprodukten unter <https://www.ltur.com/de/information/versicherungen> oder in allen ltur-Buchungsstellen.

## IX. Impf- und Einreisebestimmungen

Der Reisende ist verpflichtet, die in den Buchungs- und Reiseunterlagen enthaltenen Hinweise zu polizeilich vorgeschriebenen Impf-, Gesundheits- und Einreisebestimmungen zur Kenntnis zu nehmen. Der Reisende ist selbst für die Einhaltung der polizeilich vorgeschriebenen Impf-, Gesundheits- und Einreisebestimmungen einschließlich der Beschaffung der erforderlichen Reisedokumente wie auch Gesundheits- und Impfnachweise verantwortlich. Aufgrund der Erfahrungen während der Corona-Pandemie wird dem Reisenden ausdrücklich nahegelegt, sich im Zeitraum zwischen Buchung und Reiseantritt über die Internetseiten zuständiger staatlicher Stellen über Änderungen der Einreise- und Gesundheitsbestimmungen für das Zielgebiet zu informieren, um notfalls rechtzeitig Änderungen Rechnung tragen zu können.

## X. Vermittlung von Flugbeförderungsleistungen

ltur unterrichtet entsprechend der EU-V0 Nr. 2111/05 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste derjenigen Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, bei Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft. Wird ltur nach Buchungsabschluss ein Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft bekannt, wird dieser den hiervon betroffenen Reisenden umgehend mitgeteilt. Die Liste der Luftfahrtunternehmen, die in der EU einer Betriebsuntersagung unterliegen, kann eingesehen werden unter: [https://ec.europa.eu/transport/sites/default/files/air-safety-list\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/transport/sites/default/files/air-safety-list_de.pdf).

## XI. Datenverwendung und Datenschutz

ltur anvertraute Kundendaten werden entsprechend geltendem nationalem und europäischem Datenschutzrecht elektronisch verarbeitet, genutzt und auch an Anbieter weitergegeben, soweit zur Durchführung von vermittelten Verträgen erforderlich. Näheres hierzu unter <https://www.ltur.com/de/information/datenschutz>

## XII. Streitbeilegung und Schlichtungsstellen

(1) ltur nimmt derzeit nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil.

(2) ltur weist für alle Verträge über Pauschalreisen und Flüge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin. ltur selbst nimmt an diesem freiwilligen Verfahren zur alternativen Streitbeilegung nicht teil.

## XIII. Schlussbestimmung

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bedingungen gleichwohl Gültigkeit. Die Wirksamkeit des Vermittlungsvertrages als solchem bleibt unberührt.